

Antrag auf

- naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. Landschaftsplan / Ordnungsbehördlicher Verordnung
- Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG i. V. m. § 75 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW
- Genehmigung gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
- Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG i. V. m.
§ 33 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW
- Änderungsantrag zum Genehmigungsbescheid vom _____ mit Aktenzeichen:

Angaben zum Antragsteller(in):

.....
Vor- und Zuname, Firma (bei juristischen Personen, auch die vertretungsberechtigte Person)

.....
Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort

.....
Telefon, Fax, E-Mail

Bezeichnung des Vorhabens / Eingriffs:

.....
Ortsangaben zum geplanten Vorhaben / Eingriff:

.....
Postleitzahl Ort, Straße und Hausnummer

.....
Gemarkung, Flur, Flurstück(e)

Hinweise:

Die für den Antrag erforderlichen Angaben werden erhoben, um überprüfen zu können, ob und ggf. in welcher Art der Eingriff in Natur und Landschaft / die Ausnahme / Befreiung / Genehmigung erteilt werden kann. Eine Übermittlung an andere Fachbehörden und Dienststellen ist vorgesehen. Eine Nichtbeantwortung der Fragen oder die Vorlage unvollständiger Antragsunterlagen kann einen ablehnenden, gebührenpflichtigen Bescheid zur Folge haben.

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken sowie technische Untersuchungen durch Bedienstete und Beauftragte der Unteren Naturschutzbehörde zu dulden, soweit dies nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, Rechtsvorschriften die auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen worden sind oder fortgelten oder Naturschutzrecht der Länder geboten bzw. zur Erfüllung der Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht vor, dass vor der Durchführung einer Maßnahme die Berechtigten in geeigneter Weise benachrichtigt werden. Dies ist hiermit erfolgt.

Ein Bescheid kann zurückgezogen werden, wenn dieser aufgrund unrichtiger Angaben erteilt worden ist.

Verstöße gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, Landesnaturschutzgesetzes NRW, Rechtsvorschriften, die aufgrund dieser beiden Gesetze erlassen wurden, können Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit Geldbußen geahndet werden können.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers